

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)

Vom 8. Dezember 2010

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung des Sondervermögens

Es wird zum 1. Januar 2011 ein Sondervermögen des Bundes mit der Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ errichtet.

§ 2

Zweck des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung. Aus dem Sondervermögen sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:

- Energieeffizienz,
- erneuerbare Energien,
- Energiespeicher- und Netztechnologien,
- energetische Gebäudesanierung,
- nationaler Klimaschutz,
- internationaler Klima- und Umweltschutz.

(2) Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits im Bundeshaushalt oder in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt sind.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Es kann sich hierzu einer anderen Bundesbehörde oder eines Dritten bedienen.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 4

Einnahmen des Sondervermögens und Ermächtigungen

(1) Dem Sondervermögen fließen folgende Einnahmen zu:

1. Einnahmen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung gemäß Absatz 3 zwischen dem Bund und den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland,
2. Einnahmen aus der Kernbrennstoffsteuer, soweit sie für die Jahre 2011 bis 2016 den Betrag von 2,3 Milliarden Euro jährlich übersteigen, in Höhe von jährlich bis zu 300 Millionen Euro für die Jahre 2011 und

2012 und in Höhe von jährlich bis zu 200 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2016,

3. ab dem Jahr 2013 Einnahmen aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen, soweit sie über die im Bundeshaushalt veranschlagten Einnahmen in Höhe von jährlich 900 Millionen Euro zuzüglich der Kosten für die Verwaltung der Deutschen Emissionshandelsstelle hinausgehen und nicht aus der Versteigerung von Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen im Bereich Luftverkehr stammen,
4. sonstige Einnahmen aus der Verzinsung von Mitteln des Sondervermögens und aus Rückflüssen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Einzelheiten zu den Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 zu regeln.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann für den Bund mit den Betreibergesellschaften von Kernkraftwerken und ihren Konzernobergesellschaften in Deutschland einen Vertrag schließen, nach dem ein Teil der zusätzlichen Gewinne aus der Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke an das Sondervermögen zu zahlen ist. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind anzuwenden.

(4) Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens ist nicht zulässig.

§ 5

Rücklagen

Das Sondervermögen kann zur Erfüllung des gesetzlichen Zwecks Rücklagen bilden.

§ 6

Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Er bestimmt sich für 2011 nach der Anlage zu diesem Gesetz und wird in den Folgejahren mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.

§ 7

Rechnungslegung

Das Bundesministerium der Finanzen stellt für das Sondervermögen am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushaltsrechnung (Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben nach der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Vermögensrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach den Vorschriften des

Handelsgesetzbuchs) auf. Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

§ 8

Berichtspflichten

Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich bis zum 31. März über die zweckentsprechende Verwendung der im Vorjahr verausgabten Mittel.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Sondervermögens trägt der Bund.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Dezember 2010

Der Bundespräsident
Christian Wulff

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Anlage
(zu § 6 Satz 3)

Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

Am 28. September 2010 hat die Bundesregierung ihr langfristig angelegtes Energiekonzept beschlossen. Deutschland will danach in Zukunft bei wettbewerbsfähigen Energiepreisen und hohem Wohlstandsniveau eine Vorreiterrolle hinsichtlich Energieeffizienz und Umweltschonung anstreben. Ein hohes Maß an Versorgungssicherheit, ein wirksamer Klima- und Umweltschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung sind zugleich wichtige Voraussetzungen dafür, dass Deutschland auch langfristig ein wettbewerbsfähiger Industriestandort bleibt.

Ab dem Jahr 2011 werden auf der Grundlage des Energiekonzeptes zusätzliche Mittel aus Förderbeiträgen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke und aus den in § 4 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ genannten Mehrerlösen aus der Versteigerung der Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen bereitgestellt.

Zur Umsetzung der Zweckbestimmung des „Energie- und Klimafonds“ wird ein jährlicher Wirtschaftsplan aufgestellt. Im Jahr 2011 fließen dem Sondervermögen Einnahmen in Höhe von 300 Mio. € zu.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -960	Vermischte Einnahmen	-
-----------------------	----------------------	---

Übrige Einnahmen

162 01 -960	Erträge aus der Anlage der vertraglich vereinbarten Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	-
-----------------------	--	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

282 01 -873	Vertraglich vereinbarte Zahlungen der Betreibergesellschaften der deutschen Kernkraftwerke	300 000
-----------------------	--	---------

359 01 -950	Entnahme aus Rücklage	-
-----------------------	-----------------------	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Einsparungen bei den Titeln 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäude-
-411 sanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ der KfW Förderbank -

Verpflichtungsermächtigung 500 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 60 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 80 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2016 bis zu 45 000 T€
im Haushaltsjahr 2017 bis zu 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2018 bis zu 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2019 bis zu 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2020 bis zu 35 000 T€
im Haushaltsjahr 2021 bis zu 35 000 T€

Erläuterungen

Das Förderprogramm 2011 umfasst ein Volumen von 500 Mio. €.

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2009 1 000 €	Bewilligt 2010 1 000 €	Nach 2010 über- tragene Ausgabe- reste 1 000 €	Veran- schlagt 2011 1 000 €	Vorbe- halten für 2012 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
Förderprogramm 2011	500 000	-	-	-	-	500 000

683 01 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Erneuerbare
-171 Energien 40 000

Verpflichtungsermächtigung 400 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2012 bis zu 25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu 125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu 150 000 T€

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	31 000
2. Grundlagenforschung	9 000
Zusammen	40 000

683 02 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben: Energieeffizienz 28 000
-171

Verpflichtungsermächtigung	400 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	25 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	100 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	125 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	150 000 T€

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Anwendungsorientierte Forschung	22 000
2. Grundlagenforschung	6 000
Zusammen	28 000

686 01 Klimaschonende Mobilität 20 000
-790

686 03 Förderung der rationellen und sparsamen Energieverwen- 90 000
-629 dung – Energieeffizienzfonds

Verpflichtungsermächtigung	820 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2012 bis zu	70 000 T€
im Haushaltsjahr 2013 bis zu	200 000 T€
im Haushaltsjahr 2014 bis zu	250 000 T€
im Haushaltsjahr 2015 bis zu	300 000 T€

Erläuterungen:

1. Energie- und Stromsparchecks für private Haushalte
2. Verbraucherinformationen zum Energiesparen sowie Öffentlichkeitsarbeit
3. Unterstützung der Markteinführung hoch effizienter Querschnittstechnologien (z. B. Motoren, Pumpen, Kälteanlagen, Green-IT) durch direkte Zuschüsse an KMU
4. Förderung von Energiemanagementsystemen
5. Modernisierungsoffensive für innovative Netze
6. Förderung energieeffizienter und klimaschonender Produktionsprozesse
7. Förderung von hocheffizienten Kraftwerkstechnologien gemäß EU-ETS-Richtlinie und gemäß Energiekonzept der Bundesregierung
8. Unterstützung und Entwicklung sonstiger Effizienzmaßnahmen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
686 04 -629	Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 120 000 T€			
	Erläuterungen: Förderung von innovativen Technologien zum Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere zur Wärme- und Kälteerzeugung in Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden).			
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	40 000		
	Verpflichtungsermächtigung 330 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 80 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 120 000 T€			
	Erläuterungen: 1. Modellprojekte für den Klimaschutz 2. Förderung innovativer Technologien, Klimaschutz, Energie- und Ressourceneffizienz 3. Klimaschutzkonzepte 4. Informations- und Qualifikationsmaßnahmen zum Klimaschutz 5. Klimaschutzmaßnahmen in Kommunen (z. B. Erstellung von Klimaschutzkonzepten)			
687 01 -332	Internationaler Klima- und Umweltschutz	35 000		
	Verpflichtungsermächtigung 980 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2012 bis zu 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2013 bis zu 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2014 bis zu 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2015 bis zu 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2016 bis zu 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2017 bis zu 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 950 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2012 25 000 T€ Haushaltsjahr 2013 295 000 T€ Haushaltsjahr 2014 295 000 T€ Haushaltsjahr 2015 195 000 T€ Haushaltsjahr 2016 95 000 T€ Haushaltsjahr 2017 45 000 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2011 1 000 €	Soll 2010 1 000 €	Ist 2009 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

2. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

1. Es sollen u. a. Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung von Kohlenstoffsinken sowie zur Minderung von Treibhausgasemissionen in Entwicklungs- und Schwellenländern gefördert werden. Aus den Ausgaben sind 4 Mio. € für die Entwicklung eines globalen Kohlenstoffmarktes vorgesehen.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen müssen mindestens zu 90 Prozent ODA-anrechenbar sein.

687 02 -629	Internationale Energie- und Rohstoffpartnerschaften	7 000
-----------------------	---	-------

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	-
-----------------------	--	---

Erläuterungen:

Soweit Schadensfälle nicht aus Einnahmen der KfW, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen angefallen sind, abgedeckt werden können, sind diese aus Mitteln des Sondervermögens zu decken.

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -950	Zuführungen an Rücklage	-
-----------------------	-------------------------	---

Haushaltsvermerk:

1. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 683 01, 683 02, 686 01, 686 03, 686 04, 686 05, 687 01 und 687 02.**
2. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 162 01.**

Abschluss der Anlage

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen	-	-
Übrige Einnahmen	300 000	-
Gesamteinnahmen	300 000	-

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	300 000	-
Ausgaben für Investitionen	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben	-	-
Gesamtausgaben	300 000	-